

4

lung gilt nur für den fließenden Verkehr und nicht für den ruhenden Verkehr. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Eltern unfallgeschädigter Kinder berechnete Ansprüche nicht geltend machen, weil sie den Standpunkt vertreten, „der PKW-Fahrer“ habe den Unfall ja nicht verursacht. Hiervor ist aufgrund der Gesetzesänderung nur zu warnen. Denn bei schwer verletzten Kindern fallen erhebliche Kosten an. Man hat nicht nur den Schicksalsschlag als solchen zu verkraften, sondern auch Kosten zu tragen, wozu man selbst kaum noch in der Lage ist.

WELCHE ANSPRÜCHE BESTEHEN?

Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, welche Verletzungen und Verletzungsfolgen unfallbedingt vorliegen. In der Regel wird ein im Schadenersatzrecht versierter Anwalt jedem Unfallopfer darlegen, welche Ansprüche geltend zu machen sind. An dieser Stelle kann daher nur eine grobe Auflistung erfolgen, die keinesfalls vollständig ist. Zu beachten ist aber, dass neben einem angemessenen

- Schmerzensgeld

Anspruch besteht auf

- Pflege und Betreuung (auch während der stationären Behandlung im Krankenhaus bzw. der Reha)
- Besuchskosten
- Trinkgelder
- PKW-Hilfe
- Hausumbaukosten
- Kleidermehrverschleiß
- Nachhilfekosten
- orthopädische und medizinische Hilfsmittel.

Generell gilt, dass der Geschädigte so zu stellen ist, als ob sich der Unfall nicht ereignet hat. Alle entstehenden Nachteile sind vom Schädiger bzw. seiner Versicherung auszugleichen.

dignitas wurde 1988 als Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer in Form eines gemeinnützigen Vereins gegründet.

Dieser Selbsthilfeorganisation gehören mehr als tausend Mitglieder an, sie verfügt über Regionalbüros in verschiedenen Städten.

Die Ziele von **dignitas**:

- Aufklärung über Unfallfragen
- Beratung und gutachterliche Stellungnahme für Mitglieder als Unfallopfer und deren Angehörige durch Rechtsanwälte und Sachverständige
- Vermittlung von Unfallnachsorge
- Beteiligung an Verkehrsunfallverhütung

Unterstützen Sie unser Anliegen durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmaliger Aufnahmegebühr). Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren wollen, rufen Sie uns an:

Landesarbeitsgemeinschaft NRW der **dignitas**:
Markt 16 Volksbank Düren
52349 Düren Konto-Nr.: 1 105 555 012
Tel.: 0 24 21 / 26 80 22 BLZ: 395 602 01
Fax: 0 24 21 / 12 34 94

Bundesarbeitsgemeinschaft der **dignitas**:
Friedlandstr. 6 Stadtparkasse Viersen
41747 Viersen Konto-Nr.: 390 641
Tel.: 0 21 62 / 2 00 32 BLZ: 314 500 00
Fax: 0 21 62 / 35 23 12
Internet: www.verkehrsunfallopfer-dignitas.de

Verfasser:

Eduard Herwartz, 1. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft NRW mit Sitz in Düren.

Werner Adamek, Opferschutzbeauftragter beim Polizeipräsidium Köln.

Stand 2/2005

Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen - gleich welcher Art - sind nicht gestattet.



Deutsche
Interessengemeinschaft
für
Verkehrsunfallopfer e.V.

Kinder & Verkehr



Der Kinderunfall bis zum 10. Lebensjahr

- Was Eltern wissen sollten -

Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

1

WENN KINDER IM STRASSENVERKEHR VERUNGLÜCKEN,

bestehen auch dann Ersatzansprüche der Kinder gegen den Fahrer, wenn sie den Unfall selbst verursacht haben.

WAS HAT SICH GEÄNDERT?

Der Gesetzgeber hat durch das 2. Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften die Rechtsstellung von Kindern im Straßenverkehr erheblich verbessert. Dies ist in weiten Teilen der Bevölkerung immer noch nicht bekannt. In Unkenntnis der Rechtslage werden deshalb oft Schadenersatzansprüche für Kinder trotz schwerer Verletzungen mit entsprechenden Dauerfolgen nicht geltend gemacht.

WIE IST NUN DIE RECHTSLAGE?

Bis zum 31.07.2002 konnten Kinder keine Ansprüche geltend machen, wenn der beteiligte PKW-Fahrer nachweisen konnte, dass der Unfall für ihn unabwendbar war.

Beispiel: Der 8-jährige Felix läuft zwischen parkenden Fahrzeugen plötzlich für den PKW-Fahrer vorher nicht wahrnehmbar auf die Fahrbahn, wird erfasst und schwer verletzt.

Rechtslage: Bei einem derartigen Unfall wäre das Kind Felix bis zum 31.07.2002 leer ausgegangen. Der PKW-Fahrer hätte für sich in Anspruch nehmen können, dass der Unfall für ihn unabwendbar gewesen sei. Seit dem 01.08.2002 ist dies aber nicht mehr möglich. Der PKW-Fahrer kann sich ab diesem Zeitpunkt nur noch auf höhere Gewalt berufen. Aus der „Betriebsgefahr“ seines Fahrzeuges haftet er bzw. die Haftpflichtversicherung seines Fahrzeuges immer, solange das beteiligte Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies bedarf spezieller Kenntnis auch des mit der Bearbeitung beauftragten Rechtsanwaltes.

2

Bei dem obigen Beispiel hatte der PKW-Fahrer sicherlich nicht die geringste Möglichkeit, den Unfall zu vermeiden. Seit der Gesetzesänderung nutzt ihm dies aber nichts.

WAS IST ZU BEACHTEN?

Seit dem 01.08.2002 sind Kinder bis zum 10. Lebensjahr nunmehr besonders geschützt. Nur aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung kann Felix jetzt zumindest mit einer teilweisen Erstattung seiner Ansprüche rechnen. Da bei dem angegebenen Beispiel den PKW-Fahrer keinerlei Verschulden trifft, ist der Anspruch allerdings entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf die Haftungshöchstsumme von 600.000,00 € oder eine Rente von 36.000,00 € jährlich begrenzt. Zu beachten ist aber, dass von dieser Haftungshöchstsumme u. U. auch die gesetzlichen Sozialversicherer zu entschädigen sind. Bis zu der genannten Höchstsumme besteht aber in der Regel ein Befriedigungsvorrecht des Geschädigten.

ZAHLEN VERSICHERUNGEN FREIWILLIG?

Jeder Anspruch ist vom Geschädigten selbst geltend zu machen. In der Regel wird keine Versicherung von sich aus an die Eltern eines verletzten Kindes herantreten. Denn dies würde ja bedeuten, dass sie (die Versicherung) nicht erhebliche Zahlungen leisten müsste. Der Versicherer wird sich abwartend verhalten, weil die Eltern eines derartig betroffenen Kindes davon ausgehen, keinen Schadenersatzanspruch geltend machen zu können, da das Kind den Unfall ja verursacht hat und den PKW-Fahrer keine Schuld trifft. Hier wird abgewartet, zumal derartige Ansprüche ja auch der Verjährung unterliegen.

WAS SOLLTE MAN TUN?

Wird bei einem Unfall ein Kind verletzt, sollten die Eltern sofort einen im Unfallschadenersatzrecht versierten Anwalt mit der Vertretung beauftragen. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn das beteiligte Kind Verletzungen mit erheblichen gesundheitlichen Dauerfolgen (Querschnittslähmung, Schädelhirntrauma oder sonstige Verletzungen mit Dauerfolgen) erlitten hat. Wenn das am Unfall beteiligte Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss der beteiligte

3

PKW-Fahrer bzw. seine hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung **immer (!)** zahlen. Auch sollten sofort private Unfallversicherungen informiert werden. Bei einem Unfall im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit ist darauf zu achten, dass der Unfall auch dem Verein gegenüber angezeigt wird, da dieser für sämtliche Mitglieder eine entsprechende Unfallversicherung abgeschlossen hat.

FAZIT

Bei einem Unfall mit einem Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist immer eine Haftung des beteiligten motorisierten Verkehrsteilnehmers gegeben, und zwar auch dann, wenn dieser den Unfall in keiner Weise vermeiden konnte. Sollte ihn gegebenenfalls noch ein Verschulden (z. B. überhöhte Geschwindigkeit) treffen, wäre von einem Anspruch in unbegrenzter Höhe auszugehen.

WER KANN SONST NOCH HELFEN?

Wenn der Unfall sich auf dem Weg von oder zur Schule ereignet hat, besteht über die gesetzliche Unfallversicherung ebenfalls Versicherungsschutz. In diesem Fall werden entsprechende Hilfeleistungen automatisch gewährt. Diese Hilfe ist bei einem Freizeitunfall nicht gegeben. Zeichnet sich ab, dass aufgrund der Unfallverletzung Dauerfolgen eintreten, sollte daher in diesen Fällen zeitnah mit der Haftpflichtversicherung des Unfallbeteiligten die Einschaltung eines Reha-Dienstes vereinbart werden. Die Einschaltung schmälert nicht die Ansprüche, sondern bewirkt, dass neben optimaler Rehabilitation auch ein Pflege-, Hilfsmittel- und Wohnumfeldkonzept erstellt wird. Auch die eventuelle schulische und berufliche Entwicklung wird vom Reha-Dienst begleitet.

ÜBRIGENS:

In dem Beispiel mit dem unfallbeteiligten Kind Felix ist es dann auch noch so, dass der beteiligte PKW-Fahrer seinen Schaden selbst zu tragen hat, weil Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich sind. Diese Rege-